



Bekanntmachung

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Kindertagesstätte an der Traubinger Straße 67“

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 05. März 2024 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 83 „Kindertagesstätte an der Traubinger Straße 67“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 05. März 2024 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht, zusammenfassende Erklärung, Umweltbezogenen Informationen, als auch das Ingenieurgeologische Gutachten kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Tutzing (<https://www.tutzing.de/bauleitplanung-tutzing/>), als auch über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung (www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden.

Die persönliche Einsicht der originalen Unterlagen, kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Rufnummer 08158/2502-264 während der allgemeinen Dienststunden im **Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9**, vereinbart werden.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 83 „Kindertagesstätte an der Traubinger Straße 67“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Aushang an der Amtstafel

am 17. Januar 2025

(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

abgenommen am 17. Februar 2025

(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Tutzing, 16. Januar 2025
Gemeinde Tutzing



Ludwig Horn
Erster Bürgermeister



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Kindertagesstätte an der Traubinger Straße 67“

Lageplan mit Geltungsbereich



 Geltungsbereich

Ergänzender Hinweis:

Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen Bezug nehmen, sind bei der Gemeinde Tutzing (Kirchenstraße 9, 82327 Tutzing) nach Verlangen zu den allgemeinen Öffnungszeiten, im Amt 3 (Bauverwaltung) einsehbar.

